

### Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

## Anlage 2 zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsplan	Fluggerätmechaniker
Der zeitliche und sachlich gegliederte Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages	Fluggerätmechanikerin
Ausbildungsbetrieb:	
Auszubildende(r):	
Ausbildungszeit von:	bis:

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufs aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten



## Abschnitt 1: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 7 Nummer 1)	<ul> <li>Bedeutung des Ausbildungsvertra- ges, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> </ul>	
		<ul> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> </ul>	
		<ul> <li>Möglichkeiten der beruflichen Fort- bildung nennen</li> </ul>	
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertra- ges nennen	
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbilden- den Betriebes erläutern</li> </ul>	
	(§ 4 Absatz 7 Nummer 2)	<ul> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Ferti- gung, Absatz und Verwaltung erklä- ren</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu
		<ul> <li>Beziehungen des ausbildenden Be- triebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen</li> </ul>	vermitteln
		<ul> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeits- weise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Orga- ne des ausbildenden Betriebes be- schreiben</li> </ul>	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 7 Nummer 3)	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Ge- sundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermei- dung ergreifen</li> </ul>	
		<ul> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwen-</li> </ul>	



	den	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen be- schreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		<ul> <li>d) Bestimmungen und Sicherheitsre- geln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmit- teln beachten</li> </ul>	
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhal- tensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen	während
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 7 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Um- weltbelastungen im beruflichen Einwir- kungsbereich beitragen, insbesondere	der gesamten Ausbildung
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Bei- spielen erklären	zu vermitteln
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		<ul> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materi- alien einer umweltschonenden Ent- sorgung zuführen</li> </ul>	



### Abschnitt 2: 1. bis 18. Ausbildungsmonat

#### Zeitrahmen 1: Herstellen von Komponenten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>a) Arbeitsplatz einrichten</li> <li>c) Werkzeuge, Materialien, Bauteile und Betriebsmittel für den Arbeits- ablauf ermitteln und bereitstellen</li> </ul>	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>a) Informationen beschaffen und be- werten, Datenbankabfragen durch- führen</li> </ul>	
		<ul> <li>technische Zeichnungen und Pläne auswerten, anwenden und Skizzen anfertigen</li> </ul>	
3	Montieren und Demontieren von Geräten, Baugruppen und Systemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul> <li>a) Standard- und Spezialwerkzeuge, Prüf- und Messgeräte unterscheiden und unter Beachtung der Richtlinien des Werkzeug- und Betriebsmittel- managements handhaben</li> </ul>	
		e) Bauteile, insbesondere aus luftfahrt- spezifischen Werkstoffen, formen	3 bis 5
		<ul> <li>g) Bauteile, Geräte, Baugruppen und Systeme zur Lagerung und zum Transport vorbereiten</li> </ul>	
4	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	a) Arbeitsabläufe kontrollieren und auf Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen	
		<ul> <li>b) Qualitätsabweichungen und ihre Ur- sachen durch Zwischen- und End- kontrollen feststellen sowie Maßnah- men zur Behebung ergreifen und dokumentieren</li> </ul>	
5	Berücksichtigen menschlicher Faktoren (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)	<ul> <li>a) Verantwortung des Einzelnen und eines Teams bei der Arbeit berück- sichtigen</li> </ul>	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		d) physische Einflüsse, insbesondere durch Geräusche, Staub, Tempera- tur und Beleuchtung, und ihre Aus- wirkungen auf den Menschen sowie das Arbeitsergebnis berücksichtigen	



### Zeitrahmen 2: Herstellen von Baugruppen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der	a) Arbeitsplatz einrichten	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>Werkzeuge, Materialien, Bauteile und Betriebsmittel für den Arbeits- ablauf ermitteln und bereitstellen</li> </ul>	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>a) Informationen beschaffen und be- werten, Datenbankabfragen durch- führen</li> </ul>	
		b) technische Zeichnungen und Pläne auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	
3	Montieren und Demontieren von Geräten, Baugruppen und Systemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul> <li>a) Standard- und Spezialwerkzeuge, Prüf- und Messgeräte unterscheiden und unter Beachtung der Richtlinien des Werkzeug- und Betriebsmittel- managements handhaben</li> </ul>	
		<ul> <li>b) Werkstoffe, Geräte, Baugruppen und Systeme unter Beachtung deren Funktion und Eigenschaften hand- haben</li> </ul>	3 bis 5
		e) Bauteile, insbesondere aus luftfahrt- spezifischen Werkstoffen, formen	
		f) Montage- und Demontagetechniken anwenden und Bauteile anpassen	
		<ul> <li>j) Einbauorte identifizieren, Bauteile und Geräte einmessen und ausrich- ten</li> </ul>	
4	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	<ul> <li>a) Arbeitsabläufe kontrollieren und auf Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen</li> </ul>	
		<ul> <li>b) Qualitätsabweichungen und ihre Ur- sachen durch Zwischen- und End- kontrollen feststellen sowie Maßnah- men zur Behebung ergreifen und dokumentieren</li> </ul>	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		f) Fremdkörperkontrollen durchführen	
5	Berücksichtigen menschlicher Faktoren (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)	<ul> <li>a) Verantwortung des Einzelnen und eines Teams bei der Arbeit berück- sichtigen</li> </ul>	
		<ul> <li>c) psychische Einflüsse, insbesondere Gesundheit, Stress, Zeitdruck, Über- und Unterforderung, Routineaufga- ben, Schlafmangel und Drogenmiss- brauch, bei der Arbeit am Fluggerät auf den Menschen berücksichtigen</li> </ul>	
		d) physische Einflüsse, insbesondere durch Geräusche, Staub, Tempera- tur und Beleuchtung, und ihre Aus- wirkungen auf den Menschen sowie das Arbeitsergebnis berücksichtigen	



#### Zeitrahmen 3: Montage und Demontage

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>a) Arbeitsplatz einrichten</li> <li>c) Werkzeuge, Materialien, Bauteile und Betriebsmittel für den Arbeits- ablauf ermitteln und bereitstellen</li> </ul>	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>a) Informationen beschaffen und be- werten, Datenbankabfragen durch- führen</li> </ul>	
		b) technische Zeichnungen und Pläne auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	
3	Montieren und Demontieren von Geräten, Baugruppen und Systemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul> <li>a) Standard- und Spezialwerkzeuge, Prüf- und Messgeräte unterscheider und unter Beachtung der Richtlinien des Werkzeug- und Betriebsmittel- managements handhaben</li> </ul>	
		<ul> <li>b) Werkstoffe, Geräte, Baugruppen un Systeme unter Beachtung deren Funktion und Eigenschaften handha ben</li> </ul>	9 his 11
		<ul> <li>elektrische und mechanische Verbir dungen nach Eigenschaften und Funktionen unterscheiden, herstelle und sichern</li> </ul>	
		<ul> <li>d) Aufbau von elektrischen, pneumati- schen und hydraulischen Leitungen und deren Verlegungsarten unter- scheiden</li> </ul>	
		e) Bauteile, insbesondere aus luftfahrt- spezifischen Werkstoffen, formen	
		f) Montage- und Demontagetechniken anwenden und Bauteile anpassen	
		g) Bauteile, Geräte, Baugruppen und Systeme zur Lagerung und zum Transport vorbereiten	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		h) Funktion von Potenzialausgleichsleitern prüfen und beurteilen	
		<ul> <li>i) Übergangswiderstände messen und beurteilen; Isolationswiderstände be- achten</li> </ul>	
		<ul> <li>j) Einbauorte identifizieren, Bauteile und Geräte einmessen und ausrich- ten</li> </ul>	
4	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	<ul> <li>a) Arbeitsabläufe kontrollieren und auf Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen</li> </ul>	
		b) Qualitätsabweichungen und ihre Ur- sachen durch Zwischen- und End- kontrollen feststellen sowie Maßnah- men zur Behebung ergreifen und dokumentieren	
		f) Fremdkörperkontrollen durchführen	
5	Berücksichtigen menschlicher Faktoren (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)	a) Verantwortung des Einzelnen und eines Teams bei der Arbeit berücksichtigen	
		b) kulturelle Einflüsse und Identitäten bei der Planung und Abstimmung im Team beachten	
		<ul> <li>c) psychische Einflüsse, insbesondere Gesundheit, Stress, Zeitdruck, Über- und Unterforderung, Routineaufga- ben, Schlafmangel und Drogenmiss- brauch, bei der Arbeit am Fluggerät auf den Menschen berücksichtigen</li> </ul>	
		<ul> <li>d) physische Einflüsse, insbesondere durch Geräusche, Staub, Tempera- tur und Beleuchtung, und ihre Aus- wirkungen auf den Menschen sowie das Arbeitsergebnis berücksichtigen</li> </ul>	



### Abschnitt 3: Fachrichtung Instandhaltungstechnik

#### 19. bis 42. Ausbildungsmonat

### Zeitrahmen 4: Wartung, Inspektion und Modifikation

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkei- ten abstimmen</li> </ul>	
		<ul> <li>d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und ter- minlicher Vorgaben planen, bei Ab- weichungen von der Planung Priori- täten setzen</li> </ul>	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>c) Dokumente sowie technische Regel- werke und luftfahrtrechtliche Vor- schriften, auch in englischer Spra- che, anwenden</li> </ul>	
		<ul> <li>d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern</li> </ul>	13 bis 15
		e) Gespräche organisieren und situati- onsgerecht und zielorientiert führen	
		g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen	
		h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen	
		<ul> <li>i) IT-Systeme zur Auftragsplanung und –abwicklung und Terminverfolgung anwenden</li> </ul>	
		<ul> <li>j) Rolle der nationalen und internatio- nalen Luftfahrtbehörden beachten</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
3	Instandhaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) Inspektions-, Wartungs-, Instandset- zungs- und Modifikationsarbeiten nach Instandhaltungsunterlagen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen	·
		<ul> <li>b) Bauteile, Geräte und Baugruppen mit begrenzter Lebensdauer kontrollie- ren</li> </ul>	
		<ul> <li>Fehlersuche und Überprüfungen an luftfahrzeugund typenspezifischen Systemen durchführen sowie In- standhaltungsmaßnahmen veranlas- sen</li> </ul>	
4	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	
		<ul> <li>d) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen be- achten</li> </ul>	
		e) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs-, Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden	
5	Instandhalten von Bauteilen für Fluggeräte und Bodengeräte (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	a) hydraulische, pneumatische, mech- anische und elektrische Bauteile und Baugruppen aus- und einbauen, in- stand setzen und modifizieren	
		b) Schäden am Rumpf, Trag-, Leit-, Fahr- und Triebwerk durch Kontrol- len feststellen, Fehlerbehebung ein- leiten	
		c) mechanische Bauteile, Baugruppen und Systeme einstellen und justieren	
		<ul> <li>d) Fehler an Systemen klassifizieren,</li> <li>Fehler beheben oder deren Behe-</li> </ul>	



_	
bung veranla	assen



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
		e)	Wartungsarbeiten und Sonderkon- trollen durchführen	
		f)	Bodengeräte und Werkzeuge sowie Prüf- und Messzeuge warten und pflegen	
		g)	Bodengeräte bedienen	
		h)	materialspezifische Besonderheiten beachten	
		i)	elektronische und elektropneumati- sche Geräte und Instrumente von Fluggeräten überprüfen, aus- und einbauen	
		j)	Bauteile und Systeme zur Rettung und Sicherheit, insbesondere Sauer- stoffmasken, kontrollieren und in- stand setzen	



#### Zeitrahmen 5: Analyse und Behebung von Störungen und Schäden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglich- keiten abstimmen</li> </ul>	
		<ul> <li>d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und ter- minlicher Vorgaben planen, bei Ab- weichungen von der Planung Priori- täten setzen</li> </ul>	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regel- werke und luftfahrtrechtliche Vor- schriften, auch in englischer Spra- che, anwenden	
		<ul> <li>d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern</li> </ul>	
		e) Gespräche organisieren und situati- onsgerecht und zielorientiert führen	3 bis 5
		<ul> <li>f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden</li> </ul>	0 2.0 0
		g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen	
		h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen	
		<ul> <li>i) IT-Systeme zur Auftragsplanung und –abwicklung und Terminverfolgung anwenden</li> </ul>	
		<ul> <li>j) Rolle der nationalen und internatio- nalen Luftfahrtbehörden beachten</li> </ul>	
3	Analysieren von Störungen an Antriebssystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) Sicherheitsvorschriften beachten, Sicherungsmaßnahmen sowie vor- bereitende Arbeiten für die Wartung und Instandsetzung durchführen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
		b)	Schäden feststellen und deren Behebung veranlassen	
4	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	c)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	
		d)	Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen beachten	
		e)	Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs-, Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden	
5	Instandhalten von Bauteilen für Fluggeräte und Boden-	c)	mechanische Bauteile, Baugruppen und Systeme einstellen und justieren	
	geräte (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	d)	Fehler an Systemen klassifizieren, Fehler beheben oder deren Behe- bung veranlassen	
		h)	materialspezifische Besonderheiten beachten	
6	Analysieren und Beheben von Störungen an System- komponenten (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	a)	Störungen, insbesondere am Steuer- und Fahrwerk, feststellen und Fehler durch Sinneswahrnehmung und Funktionskontrollen eingrenzen und orten	
		b)	Störungen am Antriebssystem und dessen Anbaugeräten feststellen und Fehler durch Sinneswahrnehmung und Funktionskontrollen eingrenzen und orten	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		c) Störungen an hydraulischen, pneu- matischen, mechanischen und elek- trischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen feststellen und Fehler durch Sinneswahrnehmung und Funktionskontrollen eingrenzen und orten	
		d) Sicherheitskontrollen und Endabnahme durchführen	
		e) Bordinstandhaltungssysteme bedienen	



### Zeitrahmen 6: Funktionsprüfungen und Einstellarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglich- keiten abstimmen</li> </ul>	
		d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regel- werke und luftfahrtrechtliche Vor- schriften, auch in englischer Spra- che, anwenden	
		d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern	
		e) Gespräche organisieren und situati- onsgerecht und zielorientiert führen	
		f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden	3 bis 5
		g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen	
		h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen	
		<ul> <li>i) IT-Systeme zur Auftragsplanung und –abwicklung und Terminverfolgung anwenden</li> </ul>	
		j) Rolle der nationalen und internatio- nalen Luftfahrtbehörden beachten	
3	Durchführen von Funktions-	a) Test- und Prüfgeräte anwenden	
	prüfungen und Einstellarbeiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	<ul> <li>Funktionsprüfungen an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Bean- standung, Fertigung und Instandhal- tung durchführen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		c) Einstellarbeiten an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Fertigung und Instandhaltung durchführen	
4	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	
		d) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen beachten	
		e) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs-, Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden	



# Zeitrahmen 7: Flugbetrieb

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkei- ten abstimmen</li> </ul>	
		d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>c) Dokumente sowie technische Regel- werke und luftfahrtrechtliche Vor- schriften, auch in englischer Spra- che, anwenden</li> </ul>	
		d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern	1 bis 3
		e) Gespräche organisieren und situati- onsgerecht und zielorientiert führen	1 015 3
		f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden	
		g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen	
		h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen	
		i) Rolle der nationalen und internatio- nalen Luftfahrtbehörden beachten	
3	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	d) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen beachten	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		e) Bauvorschriften, betriebliches Quali- tätsmanagementhandbuch, Instand- haltungs-, Fertigungshandbücher so- wie Arbeitsanweisungen und techni- sche Informationen, auch in engli- scher Sprache, beachten und an- wenden	
4	Instandhalten von Bauteilen für Fluggeräte und Bodengeräte (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	<ul> <li>b) Schäden am Rumpf, Trag-, Leit- und Triebwerk durch Kontrollen feststel- len, Fehlerbehebung einleiten</li> <li>g) Bodengeräte bedienen</li> </ul>	
5	Abfertigen von Fluggeräten (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	a) Flugbetriebs- und Rundgangskontrol- len durchführen	
		b) Fluggeräte be- und enttanken	
		c) Bordsysteme in Betrieb nehmen und bedienen	



### Abschnitt 4: Fachrichtung Fertigungstechnik

#### 19. bis 42. Ausbildungsmonat

#### Zeitrahmen 4: Herstellen von komplexen Baugruppen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkei- ten abstimmen</li> </ul>	
		d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>c) Dokumente sowie technische Regel- werke und luftfahrtrechtliche Vor- schriften, auch in englischer Spra- che, anwenden</li> </ul>	
		<ul> <li>d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern</li> </ul>	9 bis 11
		e) Gespräche organisieren und situati- onsgerecht und zielorientiert führen	9 013 11
		<ul> <li>f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden</li> </ul>	
		g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen	
		h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen	
		<ul> <li>i) IT-Systeme zur Auftragsplanung und –abwicklung und Terminverfolgung anwenden</li> </ul>	
		j) Rolle der nationalen und internatio- nalen Luftfahrtbehörden beachten	

				_
Lfd.	Teil des		Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Zeitrahmen
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Kenntnisse und Fähigkeiten	in Monaten
1	2		3	4
3	Durchführen von Funktions- prüfungen und Einstellarbei- ten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	b)	Funktionsprüfungen an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Bean- standung, Fertigung und Instandhal- tung durchführen	
4	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	c)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	
		d)	Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen beachten	
		e)	Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs-, Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden	
5	Herstellen und Instandhalten von metallischen Bauteilen	a)	Bauteile, insbesondere Strukturbauteile, fertigen oder instand setzen	
	für Fluggeräte (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	b)	Bauteile prüfen und nach Einbau auf Funktion kontrollieren	
		c)	Bauvorschriften sowie Wartungs- und Reparaturanweisungen anwen- den	
		d)	Schäden an der Fluggerätstruktur bewerten und beheben	
		e)	Prüf- und Messverfahren an Bautei- len oder Fluggeräten anwenden	
		f)	Bauteile nach Bezugspunkten, -linien und –ebenen messen oder ausrichten	
		g)	automatisierte Fertigungsverfahren unterscheiden	
6	Fügen und Lösen von	a)	Einzelteile zur Montage vorbereiten	
	Strukturbauteilen (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	b)	Einzelteile und Baugruppen durch Nieten, Schrauben und Kleben ver- binden und sichern	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		c) luftfahrtspezifische Verbindungs- und Sicherungselemente unterscheiden und verarbeiten	
		d) Oberflächen behandeln und schüt- zen	



#### Zeitrahmen 5: Be- und Verarbeiten von Kunst- und Verbundwerkstoffen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglich- keiten abstimmen</li> </ul>	
		d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und ter- minlicher Vorgaben planen, bei Ab- weichungen von der Planung Priori- täten setzen	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regel- werke und luftfahrtrechtliche Vor- schriften, auch in englischer Spra- che, anwenden	
		<ul> <li>d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern</li> </ul>	
		e) Gespräche organisieren und situati- onsgerecht und zielorientiert führen	1 bis 3
		f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden	
		g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen	
		h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen	
3	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	e) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs-, Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
4	Herstellen und Instandhalten von Bauteilen aus Kunststof- fen oder Verbundwerkstoffen für Fluggeräte (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	<ul> <li>a) beim Be- und Verarbeiten von Kunst- stoffbauteilen die dort geltenden be- sonderen Maßnahmen zur Arbeits- sicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz anwenden</li> </ul>	
		b) Bauteile fertigen oder instand setzen	
		c) Bauteile prüfen und nach Einbau auf Funktion kontrollieren	
		d) Bauvorschriften sowie Wartungs- und Reparaturanweisungen anwen- den	
		e) Prüf- und Messverfahren an Bautei- len oder Fluggeräten anwenden	
		f) Bauteile nach Bezugspunkten, -linier und –ebenen messen oder ausrichten	
		g) Herstellungs- und Bearbeitungsver- fahren unterscheiden	
5	Fügen und Lösen von	a) Einzelteile zur Montage vorbereiten	
	Strukturbauteilen (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	b) Einzelteile und Baugruppen durch Nieten, Schrauben und Kleben ver- binden und sichern	
		<ul> <li>c) luftfahrtspezifische Verbindungs- und Sicherungselemente unterscheiden und verarbeiten</li> </ul>	
		d) Oberflächen behandeln und schützen	



#### Zeitrahmen 6: Ausrüstung von Baugruppen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglich- keiten abstimmen</li> </ul>	
		<ul> <li>Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und ter- minlicher Vorgaben planen, bei Ab- weichungen von der Planung Priori- täten setzen</li> </ul>	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>Dokumente sowie technische Regel- werke und luftfahrtrechtliche Vor- schriften, auch in englischer Spra- che, anwenden</li> </ul>	
		<ul> <li>d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern</li> </ul>	
		<ul> <li>e) Gespräche organisieren und situati- onsgerecht und zielorientiert führen</li> </ul>	
		<ul> <li>f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden</li> </ul>	9 bis 11
		g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen	
		h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen	
		<ul> <li>i) IT-Systeme zur Auftragsplanung und –abwicklung und Terminverfolgung anwenden</li> </ul>	
		j) Rolle der nationalen und internatio- nalen Luftfahrtbehörden beachten	
3	Durchführen von Funktions-	a) Test- und Prüfgeräte anwenden	
	prüfungen und Einstell- arbeiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	<ul> <li>Funktionsprüfungen an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Bean- standung, Fertigung und Instand- haltung durchführen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	c) Einstellarbeiten an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Fertigung und Instandhaltung durchführen	4
4	Instandhaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	b) Bauteile, Geräte und Baugruppen mit begrenzter Lebensdauer kontrollie- ren	
5	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	
		<ul> <li>d) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen be- achten</li> </ul>	
		e) Bauvorschriften, betriebliches Quali- tätsmanagementhandbuch, Instand- haltungs-, Fertigungshandbücher so- wie Arbeitsanweisungen und techni- sche Informationen, auch in engli- scher Sprache, beachten und an- wenden	
6	Montieren von Fluggerätsystemkomponenten (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	Systemkomponenten, insbesondere     Hydraulik und Pneumatik, nach Fertigungsvorschriften montieren	
		b) Baugruppen und mechanische Systeme am Fluggerät montieren	



### Zeitrahmen 7: Wartung und Inspektion

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglich- keiten abstimmen</li> </ul>	
		d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regel- werke und luftfahrtrechtliche Vor- schriften, auch in englischer Spra- che, anwenden	
		d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern	
		e) Gespräche organisieren und situati- onsgerecht und zielorientiert führen	
		f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden	1 bis 3
		g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen	
		h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen	
		<ul> <li>i) IT-Systeme zur Auftragsplanung und –abwicklung und Terminverfolgung anwenden</li> </ul>	
		j) Rolle der nationalen und internatio- nalen Luftfahrtbehörden beachten	
3	Durchführen von Funktions-	a) Test- und Prüfgeräte anwenden	
	prüfungen und Einstell- arbeiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	<ul> <li>Funktionsprüfungen an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Bean- standung, Fertigung und Instandhal- tung durchführen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		<ul> <li>c) Einstellarbeiten an Baugruppen, Sys- temen und Fluggerät nach Fertigung und Instandhaltung durchführen</li> </ul>	
4	Instandhaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	<ul> <li>a) Inspektions-, Wartungs-, Instandset- zungs- und Modifikationsarbeiten nach Instandhaltungsunterlagen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen</li> </ul>	
		<ul> <li>b) Bauteile, Geräte und Baugruppen mit begrenzter Lebensdauer kontrollie- ren</li> </ul>	
		<ul> <li>Fehlersuche und Überprüfungen an luftfahrzeugund typenspezifischen Systemen durchführen sowie In- standhaltungsmaßnahmen veranlas- sen</li> </ul>	
5	Analysieren von Störungen an Antriebssystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	Sicherheitsvorschriften beachten,     Sicherungsmaßnamen sowie vorbereitende Arbeiten für die Wartung und Instandsetzung durchführen	
		<ul> <li>b) Schäden feststellen und deren Behe- bung veranlassen</li> </ul>	
6	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	<ul> <li>zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>	
		<ul> <li>d) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen be- achten</li> </ul>	
		e) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs-, Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden	



### Abschnitt 5: Fachrichtung Triebwerkstechnik

### 19. bis 42. Ausbildungsmonat

### Zeitrahmen 4: Wartung, Inspektion und Modifikation

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglich- keiten abstimmen</li> </ul>	
		c) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>c) Dokumente sowie technische Regel- werke und luftfahrtrechtliche Vor- schriften, auch in englischer Spra- che, anwenden</li> </ul>	
		d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern	12 bis 14
		e) Gespräche organisieren und situati- onsgerecht und zielorientiert führen	12 015 14
		<ul> <li>f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden</li> </ul>	
		g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen	
		h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen	
		<ul> <li>i) IT-Systeme zur Auftragsplanung und –abwicklung und Terminverfolgung anwenden</li> </ul>	
		<ul><li>j) Rolle der nationalen und internatio- nalen Luftfahrtbehörden beachten</li></ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
3	Durchführen von Funktions- prüfungen und Einstell- arbeiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) Test- und Prüfgeräte anwenden	
4	Instandhaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	<ul> <li>a) Inspektions-, Wartungs-, Instandset- zungs- und Modifikationsarbeiten nach Instandhaltungsunterlagen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen</li> </ul>	
		<ul> <li>b) Bauteile, Geräte und Baugruppen mit begrenzter Lebensdauer kontrollie- ren</li> </ul>	
		<ul> <li>Fehlersuche und Überprüfungen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen sowie In- standhaltungsmaßnahmen veranlas- sen</li> </ul>	
5	Analysieren von Störungen an Antriebssystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	<ul> <li>a) Sicherheitsvorschriften beachten, Sicherungsmaßnahmen sowie vor- bereitende Arbeiten für die Wartung und Instandsetzung durchführen</li> </ul>	
		<ul> <li>b) Schäden feststellen und deren Behe- bung veranlassen</li> </ul>	
6	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	e) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs-, Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden	
7	Herstellen und Instandhalten von Triebwerksbauteilen (§ 4 Absatz 6 Nummer 1)	<ul><li>a) Triebwerkteile manuell und maschinell bearbeiten</li><li>b) Rohr- und Schlauchleitungen anfertigen und instand setzen</li></ul>	
		c) Triebwerkteile warmbehandeln	
		d) technische Vorschriften, Handbücher und Bauteilverzeichnisse anwenden	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
8	Montieren und Demontieren von Flugtriebwerken (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)	<ul> <li>a) Einzelteile und Baugruppen sowie Anbauteile demontieren und montie- ren</li> </ul>	
		<ul><li>b) Justier- und Einstellarbeiten durch- führen</li></ul>	
		c) Verschraubungen sichern	
		d) Lager und Dichtungen einbauen	
		e) Triebwerkverbindungselemente unterscheiden und einsetzen	
		f) Triebwerksysteme auf- und abrüsten	
9	Analysieren und Beheben von Störungen an System- komponenten (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)	d) visuelle und zerstörungsfreie Materi- alprüfung an Triebwerkteilen durch- führen	



#### Zeitrahmen 5: Analyse und Behebung von Störungen und Schäden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglich- keiten abstimmen</li> </ul>	
		<ul> <li>d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und ter- minlicher Vorgaben planen, bei Ab- weichungen von der Planung Priori- täten setzen</li> </ul>	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>Dokumente sowie technische Regel- werke und luftfahrtrechtliche Vor- schriften, auch in englischer Spra- che, anwenden</li> </ul>	
		<ul> <li>d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern</li> </ul>	
		e) Gespräche organisieren und situati- onsgerecht und zielorientiert führen	3 bis 5
		<ul> <li>f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden</li> </ul>	3 015 3
		g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen	
		h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen	
3	Instandhaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) Inspektions-, Wartungs-, Instandset- zungs- und Modifikationsarbeiten nach Instandhaltungsunterlagen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen	
		c) Fehlersuche und Überprüfungen an luftfahrzeugund typenspezifischen Systemen durchführen sowie Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
4	Analysieren von Störungen an Antriebssystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	<ul> <li>a) Sicherheitsvorschriften beachten, Sicherungsmaßnahmen sowie vor- bereitende Arbeiten für die Wartung und Instandsetzung durchführen</li> </ul>	
		<ul> <li>b) Schäden feststellen und deren Behe- bung veranlassen</li> </ul>	
5	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	<ul> <li>zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>	
		<ul> <li>d) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen be- achten</li> </ul>	
		e) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs-, Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden	
6	Analysieren und Beheben von Störungen an System-	a) schriftliche Berichte über den Grad der Beschädigung erstellen	
	komponenten (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)	b) Testdaten ermitteln und auswerten	
	(3 . 7 . 5	c) Testläufe von Triebwerksystemen durchführen und überwachen	
		e) Protokolle im Rahmen der Qualitäts- sicherung anfertigen	
		f) im Testlauf aufgetretene Mängel beheben	



### Zeitrahmen 6: Funktionsprüfungen und Einstellarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regel- werke und luftfahrtrechtliche Vor- schriften, auch in englischer Spra- che, anwenden	
3	Durchführen von Funktions-	a) Test- und Prüfgeräte anwenden	
	prüfungen und Einstell- arbeiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	<ul> <li>Funktionsprüfungen an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Bean- standung, Fertigung und Instandhal- tung durchführen</li> </ul>	
		c) Einstellarbeiten an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Fertigung und Instandhaltung durchführen	6 bis 8
4	Instandhaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	c) Fehlersuche und Überprüfungen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen sowie Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen	
5	Analysieren von Störungen an Antriebssystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	b) Schäden feststellen und deren Behe- bung veranlassen	
6	Herstellen und Instandhalten von Triebwerksbauteilen (§ 4 Absatz 6 Nummer 1)	d) technische Vorschriften, Handbücher und Bauteilverzeichnisse anwenden	
7	Montieren und Demontieren von Flugtriebwerken (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)	b) Justier- und Einstellarbeiten durch- führen	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
8	Durchführen von Funktions- prüfungen und Einstell- arbeiten am Triebwerk (§ 4 Absatz 6 Nummer 3)	<ul><li>a) Bauteil- und Funktionskontrollen durchführen</li><li>b) statisches und dynamisches Aus- wuchten unterscheiden</li></ul>	
		c) Auswuchten von Rotoren vorbereiten	
		d) Rotoren durch Gewichtsverteilung auswuchten	
		e) besondere Arbeitssicherheitsbestim- mungen beim Auswuchten anwen- den	
		f) Justier- und Einstellarbeiten durch- führen	
		g) Prüfstandanlagen, typenabhängige Prüfprogramme, Schallschutzmaß- nahmen und Sicherheitsvorkehrun- gen anwenden	
		h) Triebwerksysteme für den Einsatz vorbereiten	
9	Analysieren und Beheben von Schäden an System- komponenten (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)	b) Testdaten ermitteln und auswerten	
		c) Testläufe von Triebwerksystemen durchführen und überwachen	
		e) Protokolle im Rahmen der Qualitäts- sicherung anfertigen	
		f) im Testlauf aufgetretene Mängel beheben	